

Checkliste: Pfändbares Arbeitseinkommen

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Pfändbares Einkommen (Netto) (§ 850c ZPO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pfändbar ab 930 € monatlich für Beschäftigte, die keinen Unterhalt zahlen müssen • Die Grenze für Beschäftigte, die Unterhalt zahlen müssen, ist dementsprechend höher • Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ § 850d ZPO: Die Höhe des pfändbaren Einkommens wird auf Antrag des Unterhaltsgläubiger geändert ○ § 850i ZPO: Die Höhe des pfändbaren Einkommens wird bei einmaligen Zusatzleistungen des Arbeitgebers erhöht (z.B. bei Abfindungen) ○ § 850d ZPO: Ansprüche auf Urlaub (die Höhe des pfändbaren Betrags wird vom Vollstreckungsgericht festgelegt) ○ §850f ZPO: Der Schuldner stellt einen Antrag auf Änderung der Höhe des pfändbaren Einkommens (Regelung bei schwerwiegenden Fällen) 	<input type="checkbox"/>
<p>Bedingt pfändbare Bezüge (§ 850b ZPO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel unpfändbar aber wenn das Vollstreckungsgericht einen Antrag stellt, ist es pfändbar, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ der Gläubiger mit der Vollstreckung in ein bewegliches Vermögen unzufrieden ist und die Pfändung der Billigkeit entspricht • Beschränkte pfändbare Sozialleistungen • Weiterlaufende Einkommen aus Stiftungen • Bezüge aus Hilfs-, Waisen-, Witwen- und Krankenkassen, sofern diese hauptsächlich zur Unterstützung gewährt werden und Ansprüche aus Lebensversicherungen nur auf den Todesfall, wenn die Versicherungssumme nicht 3.579 € übersteigt • Renten aus einer körperlichen Verletzung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung • Unterhaltsrenten aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs 	<input type="checkbox"/>

Unpfändbare Gelder (§ 850a ZPO)	<ul style="list-style-type: none">• Weihnachtsgeld bis zu einer Höhe von 500 €• Sterbegelder/Gnadengelder• 50 % der Vergütung für die Leistung von Mehrarbeit• Arbeitgeberanteil an der Lebensversicherung des Beschäftigten (Direktversicherung)• Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Auslösung und Trennungsschädigung• Zusätzliches Urlaubsgeld, Prämien, Gratifikationen usw.• Spezielle Zulagen (Studium, Heirat, Geburt usw.)• Zulagen für blinde Personen	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------